

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am
06.12.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Verw.Ang. Guttenberger, Johannes

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadtrat Tratz, Hans

anwesend ab Prot.-Nr. 124

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Schieren, Stefan, Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Verwaltung

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:29 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 15.11.2018
2. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Genehmigung nach dem Bayerischem Abgrabungsgesetz
Vorhaben: Weiterbetrieb eines bestehenden Steinbruchs
Ort: Fl.-Nr. 295 der Gemarkung Wintershof
Antragsteller: Schöpfel Josef, Eichstätt
3. Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
genehmigte/abgelehnte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats

4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Ortsstraße "Nähe Hohes Kreuz" Fl.-Nr. 3/2 (teilweise) Gemarkung Wintershof
5. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld; Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 "Spitzelberg" der Gemeinde Schernfeld
6. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Walting; Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting
7. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld; Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Workerszell Nr. 5 "Streueggern" der Gemeinde Schernfeld
8. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO; Kindergartenstandort Blumenberg West, Innere Westenstraße und Am Wald, Gasse zwischen Schießstättberg und Antonistraße

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 121 (Vorlage 2018/379)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 15.11.2018

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 15.11.2018 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 122 (Vorlage 2018/347)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Genehmigung nach dem Bayerischem Abgrabungsgesetz
Vorhaben: Weiterbetrieb eines bestehenden Steinbruchs
Ort: Fl.-Nr. 295 der Gemarkung Wintershof
Antragsteller: Schöpfel Josef, Eichstätt

Vorgang:**1. Verfahrensgegenstand**

Mit den abgrabungsrechtlichen Unterlagen hat der Antragsteller einen Erläuterungsbericht eingereicht, der das Vorhaben wie folgt beschreibt:

- „Auf der verfahrensgegenständlichen Abbaufäche befindet sich schon ein stillgelegter Steinbruch, der nur teilweise ausgebeutet wurde. Dieser soll wieder eingerichtet und weiter ausgebeutet werden.
- Nach dem Entfernen von aufgetragenen Filterschichten und wenigen Lagen unbrauchbaren Materials kann sofort mit dem Brechen der Plattenkalksteine begonnen werden. Das brauchbare Plattenkalkmaterial wird von Hand gelöst, von „Fäulnisschichten“ gesäubert und in Holzpaletten zum Abtransport eingelagert.
- Als Abbaudauer sind grob 20 Jahre geplant, ein gleichbleibendes Gesteinsmaterial vorausgesetzt.
- Die auszubeutende Fläche beträgt ca. 14.630 qm. Die Abbauhöhe einschließlich des Abraums bzw. unbrauchbaren Materials beträgt zw. 10 und max. 25 Metern.
- Entlang der westlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein mit Mineralbeton befestigter Streifen als Lagerplatz mit einer Breite von ca. 30 Metern.
- Im östlichen Grundstücksteil befindet sich die Rampe des bestehenden Abfuhrweges von der Steinbruchsohle zur Ortsstraße.
- Der Steinbruch bzw. die Ablagerungsfläche wird über die Prinz-Max-Str. im Norden erschlossen. Als Abfuhrweg wird der seit Jahren vorhandene Weg nach Norden genutzt. Nach einer Teilverfüllung im Süden des Flurstückes ist auch eine Zufahrt im Westen des Grundstückes direkt von der Straße möglich.“

Nicht näher beschrieben ist bis dato der Umfang des zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehrs, der durch das Vorhaben ausgelöst wird.

2. Rahmenbedingungen (nicht Verfahrensgegenstand)

Der Erläuterungsbericht des Antragstellers führt weiter aus:

- „Die an den Geltungsbereich grenzenden Flächen werden mit Ausnahme der im Norden verlaufenden Straße als Steinbruch für Plattenkalke genutzt.“
- Der Ortsteil Wintershof liegt etwa 250m (Mitte Antragsgebiet bis Mitte Ortsteil) westlich vom Planungsgebiet entfernt.“

3. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben befindet sich im sogenannten Außenbereich und ist dementsprechend nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt sieht an dieser Stelle eine „Fläche für den Abbau von Bodenschätzen, Steinbruch“ vor.

Die Erschließung über die nördlich verlaufende Prinz-Max-Straße kann unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Sitzungsvorlage 2018/260 bzw. 260/1 (Aufstellen eines Mobilbrechers nahe der hier gegenständlichen Abbaufäche) als ausreichend beurteilt werden. Das heißt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zufahrtbereich gewährleistet sein muss, erforderlichenfalls auch hier ein Ausbau (Sauberkeitsspur) vorgenommen werden muss.

Das Vorhaben kann jedoch bezüglich dieser Erschließungsfrage (und später den durch das Landratsamt zu prüfenden immissionsrechtlichen Vorgaben) noch nicht hinreichend genau beurteilt werden, ohne dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen bekannt ist. Dies wird vom Antragsteller nachgefordert.

4. Städtebauliche Wertung

Planungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach der Lösung der Erschließungsproblematik nicht ersichtlich.

Entsprechend empfiehlt die Verwaltung, den dargelegten Planungen bzw. Bauabsichten zuzustimmen unter der Maßgabe, dass vor Erteilung des Einvernehmens noch die Erschließungssituation entsprechend der Sitzungsvorlage 2018/260 bzw. 260/1 (Aufstellen eines Mobilbrechers nahe der hier gegenständlichen Abbaufäche) geklärt wird.

5. Hinweise

Das Landratsamt Eichstätt ist die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß Bayerischem Abtragungsgesetz und prüft die Einhaltung der gesetzlichen abtragungsaufsichtlichen Vorgaben.

Niederschrift:

Stadträtin Albrecht bittet ins Protokoll aufzunehmen, dass sie keine „Befragung in Wintershof“ durchgeführt habe, wie dies in der Tageszeitung Eichstätter Kurier zu lesen gewesen sei, sondern nur mit (einzelnen) Bürgern in Wintershof die Angelegenheit besprochen habe.

Es wird darum gebeten, im Nachgang zum Verfahren weiterhin über die Sache zu informieren.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt die planungsrechtliche Bewertung wie in der Sitzungsvorlage dargestellt zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nach Klärung der gesicherten verkehrstechnischen Erschließung zu erteilen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt mit 8 zu 2 Stimmen der Stadträte Albrecht und Bittlmayer.

Protokoll-Nr. 123 (Vorlage 2018/378)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
genehmigte/abgelehnte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats

Vorgang:

Gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats wird über folgende von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten unterrichtet:

Aktenzeichen	Bauort Straße	Nr.	Vorhaben	Antragsteller	Datum Eing./ Abschlussdok
V-2017-138	Brückenstraße	15	Bauvoranfrage zur Errichtung von 3 Doppelhäusern, Garagen und Carports	Bittl, Franziska	Eing.:01.12. Dat.Ab.:22.11. (abgelehnt)
T-2018-79	Westenstr.	101	Neubau eines Mehrfamilienhauses	Templer, Peter	Eing.:07.06. Dat.Ab.:27.11.
B-2018-127	Kinderdorfstraße	6	Umnutzung der Hausmeisterwohnung in Therapieräume für max. 12 Kinder und Jugendliche	Caritasverband f. d. Diözese Eichstätt	Eing.:29.08. Dat.Ab.:21.11.
B-2018-123	Prinz-Max-Straße	2a	Neubau einer Garage mit Nebenräumen	Süss, Angelika und Wilfried	Eing.:14.08. Dat.Ab.:07.11.
B-2018-114	Ingolstädter Straße	2	Umnutzung eines Dreifamilienwohnhauses in ein Mutter-Kind-Haus	Ambuflex GmbH	Eing.:26.07. Dat.Ab.:15.11.
B-2018-103	Marktplatz	18	Errichtung einer Werbeanlage in Einzelbuchstaben aus Metall (anthrazit)	Stiftung Katholische Universität Ei-Ing	Eing.:13.07. Dat.Ab.:09.11.
B-2018-92	Eichendorffstraße	15 a,b	Neubau einer Wohnanlage mit zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 30 Wohnungen und 40 überdachten Stellplätzen	Wohnungsbau-gesellschaft d. Stadt Eichstätt mbh	Eing.:22.06. Dat.Ab.:08.11.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Baugesuchen und Bauan-
gelegenheiten Kenntnis.

Anwesend: 10 Mitglieder

Protokoll-Nr. 124 (Vorlage 2018/366)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Ortsstraße "Nähe Hohes Kreuz" Fl.-Nr. 3/2 (teilweise)
Gemarkung Wintershof

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.
Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass die Straße „Nähe Hohes Kreuz“ mit der Fl.-Nr. 3/2 der Gemarkung Wintershof, siehe Anlagen 1 und 2, nicht gewidmet ist.

Die Straße verläuft abzweigend von der Ortsstraße „Hohes Kreuz“ Fl.-Nr. 343/2 in Richtung Norden und endet am Grundstück Fl.-Nr. 1/0. Die Straße weist eine Länge von ca. 31 Meter auf.

Auf dem zu widmenden Grundstück befindet sich eine Trafostation der Stadtwerke, siehe Anlagen 1 und 2. Es wird angestrebt, diese Teilfläche an die Stadtwerke zu veräußern.

Die Widmung zur Ortsstraße der Straße „Nähe Hohes Kreuz“ Fl.-Nr. 3/2 der Gemarkung Wintershof soll nun (ohne die Teilfläche der Trafostation) vollzogen werden.

Beschluss:**1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Widmung:**

- Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Straße „Nähe Hohes Kreuz“, Fl.-Nr. 3/2 (teilweise) Gemarkung Wintershof, wird mit Wirkung vom 01.02.2019 zur Ortsstraße gewidmet.
- Die Straße beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Hohes Kreuz“ Fl.-Nr. 343/2 Gemarkung Wintershof zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1/0 und 3/3 und endet am Grundstück Fl.-Nr. 1/0 an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 3/3 und an der Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1/1 Gemarkung Wintershof (Länge 0,031 km), siehe Lageplan Anlage 1.
- Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 11 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 125 (Vorlage 2018/376)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vor-
entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 "Spitzelberg" der Gemeinde
Schernfeld

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat Schernfeld hat in seiner Sitzung vom 11.09.2017 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Schernfeld Nr. 8 „Spitzelberg“ beschlossen, siehe Anlagen 1 und 2.
- b) Die Stadt Eichstätt wurde im Schreiben vom 16.11.2018 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, bis zum 21.12.2018 zu o.g. Planungen Stellung zu nehmen.
- c) Die Planungsunterlagen mit Stand 26.04.2018 liegen in der Zeit vom 27.11.2018 bis 02.01.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus.
- d) Die genannten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Schernfeld unter www.gemeinde-schernfeld.de unter „Für Bürger / Bauleitplanung / Trägerbeteiligung“ eingesehen werden.

2. Anlass

Die Gemeinde Schernfeld sieht sich aufgrund aktueller Entwicklungen einer hohen Nachfrage nach neuem Bauland im Hauptort gegenüber. Da Schernfeld an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung liegt, ist das Potenzial des Standorts weitestgehend auszuschöpfen. Aus diesem Grund und weil der Gemeinde keine weiteren Bauflächen mehr zum Verkauf zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung eines Wohnbaugebietes im Südwesten von Schernfeld. Damit sollen Wohnbauflächen sowohl für junge ortsansässige Familien als auch für Neubürger geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Spitzelberg“ bildet die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Erschließung und Bebauung des Wohnbaugebietes. Ziel der Gemeinde ist es, auch mittel- bis langfristig attraktives Bauland zur Deckung des erhöhten Bedarfs an Wohnbauland zur Verfügung zu stellen.

3. Planungsumgriff

Das geplante Baugebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Schernfeld, am sogenannten „Spitzelberg“ und wird begrenzt durch:

- die Siedlungsflächen von Schernfeld (Allgemeines Wohngebiet) im Nordosten,
- landwirtschaftliche Flächen im Westen (Nordwesten bis Südwesten),
- einem Wirtschaftsweg mit dahinterliegenden Waldflächen im Süden.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt rund 7,10 Hektar.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Im Süden sowie am nordöstlichen Rand wird der Geltungsbereich von einer 20 kV-Freileitung der Main-Donau Netzgesellschaft mbH gequert.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch o. g. Planungen keine Planungsbelege der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Schernfeld zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spitzelberg“ der Gemeinde Schernfeld wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 11 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt mit 10 Stimmen zu einer Stimme von Stadtrat Köppel.

Protokoll-Nr. 126 (Vorlage 2018/365)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Walting;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zum
Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Walting

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat Walting hat in der Sitzung vom 23.05.2017 beschlossen, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting für den Ortsteil Walting durchzuführen, siehe Anlage 1.
- b) In der Sitzung vom 21.09.2017 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt Kenntnis von diesen Planungen genommen, siehe Sitzungsvorlage 2017/235.
- c) Mit Schreiben vom 25.09.2017 teilte die Stadt Eichstätt der Gemeinde Walting ihre Stellungnahme mit. Es wurden keine Anregungen und Einwände erhoben.
- d) Mit Schreiben vom 02.11.2018 wurde die Stadt Eichstätt gebeten, bis zum 07.12.2018 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu o.g. Planungen Stellung zu nehmen.
Die Unterlagen hierzu können auf der Homepage der Gemeinde Walting unter www.walting.com/bauleitplanverfahren eingesehen werden.
Gleichzeitig fand die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 06.11.2018 bis 07.12.2018 statt.

2. Anlass

Grundlage ist der genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Walting mit Erläuterungsbericht vom 26.01.1988.

Die Gemeinde Walting hat festgestellt, dass für die Zukunft dringend eine Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung eines Kindergartens und einer Kinderkrippe in zentraler Stelle in unmittelbarer Nähe der bestehenden Schule in Walting benötigt wird, um als Ersatz für den Kindergarten in Rieshofen einen neuen Kindergarten und eine zweigruppige Kinderkrippe errichten zu können. Deshalb hat der Gemeinderat von Walting am 23.05.2017 beschlossen, den genehmigten Flächennutzungsplan zu ändern.

3. Planungsumgriff

Aufgabe der Planung ist die Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB. Die konkreten von den zuständigen Körperschaften festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden hierbei berücksichtigt.

Um die Nachfrage nach Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen erfüllen zu können, will die Gemeinde westlich des bestehenden Schulgrundstückes eine zusätzliche Fläche für einen Gemeinbedarf ausweisen, um dort einen Kindergarten und eine Kinderkrippe dem Bedarf angepasst errichten zu können. Die sonstigen entsprechenden Flächen des Gemeinbedarfs sowie sonstige Flächen sind vorhanden, so dass die Gemeinde ihren steigenden Aufgaben gerecht werden kann.

In Walting im Ortsteil Walting soll mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für Kindergarten/Kinderkrippe die planungsrechtliche Grundlage für einen Neubau geschaffen werden.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch o. g. Planungen keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt. Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

5. Weiteres Vorgehen

Im Hinblick auf die vorgegebene Frist wurde der Gemeinde Walting die Stellungnahme mit Verwaltungsschreiben vom 20.11.2018 übermittelt, insbesondere da keine planungsrechtlichen Gründe, wie z. B. städtische Planungsbelange, gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Walting vorlagen.

Die Mitteilung an die Gemeinde Walting wird hiermit nochmals zur Kenntnis gebracht.

Anwesend: 11 Mitglieder

Protokoll-Nr. 127 (Vorlage 2018/377)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vor-
entwurf des Bebauungsplanes Workerszell Nr. 5 "Streueggern" der
Gemeinde Schernfeld

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat Schernfeld hat in seiner Sitzung vom 11.09.2017 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Workerszell Nr. 5 „Streueggern“ beschlossen, siehe Anlagen 1 und 2.

- b) Die Stadt Eichstätt wurde im Schreiben vom 16.11.2018 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, bis zum 21.12.2018 zu o.g. Planungen Stellung zu nehmen.
- c) Die Planungsunterlagen mit Stand 23.07.2018 liegen in der Zeit vom 27.11.2018 bis 02.01.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus.
- d) Die genannten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Schernfeld unter www.gemeinde-schernfeld.de unter „Für Bürger / Bauleitplanung / Trägerbeteiligung“ eingesehen werden.

2. Anlass

Die Gemeinde Schernfeld möchte im Ortsteil Workerszell neues Baurecht schaffen, um Bauplätze erschließen und anbieten zu können. Daher beabsichtigt die Gemeinde, im Norden von Workerszell ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

In der Gemeinde stehen kaum Flächen zur Verfügung, die Interessenten zum Kauf angeboten werden können. Eine Neuausweisung von Bauflächen ist daher im Gemeindegebiet von Schernfeld notwendig.

3. Planungsumgriff

Das Planungsgebiet liegt im Norden des Ortsteils Workerszell der Gemeinde Schernfeld im Landkreis Eichstätt. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 3,2 Hektar und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet fällt von Norden nach Süden hin ab. Es befinden sich derzeit keine Bäume oder Sträucher im Planungsgebiet. Südlich des Plangebietes verläuft eine asphaltierte Ortsstraße (Verlängerung Heuweg). Entlang dieser Straße befinden sich Bäume, welche erhalten bleiben.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch o. g. Planungen keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Schernfeld zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Workerszell Nr. 5 „Streueggern“ der Gemeinde Schernfeld wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 11 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 128

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Kindergartenstandort Blumenberg West, Innere Westenstraße und
Am Wald, Gasse zwischen Schießstättberg und Antonistraße

Niederschrift:

Information über die Prüfung einer viergeschossigen Bauweise und eines möglichen Kindergartenstandorts im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“:

Stellvertretender Stadtbaumeister Schütte führt aus, dass in bestimmten Bereichen des Plangebietes (Nord- und Südwesten) eine viergeschossige Bebauung städtebaulich denkbar sei. Man würde dies dann sogleich im anstehenden Verfahren zum Vorentwurf bei Bürgern und Behörden „abfragen“ lassen.

Stellvertretender Stadtbaumeister Schütte stellt weiterhin den Standortvorschlag für einen Kindergarten vor. Die Einarbeitung eines Kindergartens in den Planentwurf würde eine Planänderung bedingen.

Seitens des Gremiums wird darum gebeten, nach Möglichkeit auch Räume für soziale Zwecke (Gruppenraum u.ä.) dort vorzusehen. Stellvertretender Stadtbaumeister Schütte hält eine derartige Mischnutzung durch punktuelle Festsetzungen für möglich.

Der nächste Verfahrensschritt im Aufstellungsverfahren (Bürgerbeteiligung ...) wird voraussichtlich im Januar 2019 folgen.

Innere Westenstraße und Straße Am Wald:

Auf Nachfrage berichtet Oberbürgermeister Steppberger, dass die Innere Westenstraße und die Straße Am Wald kommende Woche wieder für den (Bus-)Verkehr freigegeben werden sollen.

Gasse zwischen Schießstättberg und Antonistraße:

Es wird darum gebeten, ein Verbindungsgässchen zwischen Schießstättberg und Antonistraße auf seine Verkehrssicherheit hin zu überprüfen, da dort Unregelmäßigkeiten im Asphalt bestünden.

Anwesend: 11 Mitglieder

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Johannes Guttenberger